

Beiblatt 1: Voraussetzungen/Qualifikationen des Antragsstellers und ggf. zusätzliche Nachweise (Fußnoten) für die Eintragung in das Elektrotechniker-Verzeichnis

Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk auf Grund § 7(1a) HwO

1 Meisterprüfungszeugnis bis einschließlich 1997

- 1.1 Elektroinstallateur
- 1.2 Elektromechaniker³⁾
- 1.3 Fernmeldeanlagenelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker³⁾
- 1.4 Radio- und Fernsehtechniker³⁾
- 1.5 Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker³⁾
- 1.6 Elektromaschinenbauer³⁾

2 Meisterprüfungszeugnis ab 1998 bis einschließlich 2003

- 2.1 Elektrotechniker mit Meisterprüfung nach Verordnung von
 - 2.1.1 1975 als Elektroinstallateur¹⁾
 - 2.1.2 1976 als Elektromechaniker^{1) 3)}
 - 2.1.3 1994 als Fernmeldeanlagenelektroniker^{1) 3)}
- 2.2 Elektromaschinenbauer mit Meisterprüfung nach Verordnung von 1975³⁾
- 2.3 Informationstechniker mit Meisterprüfung nach Verordnung von
 - 2.3.1 1994 als Radio- und Fernsehtechniker³⁾
 - 2.3.2 1994 als Büroinformationselektroniker³⁾

3 Meisterprüfungszeugnis ab 2004

- 3.1 Elektrotechniker mit Meisterprüfung nach Verordnung von 2002 im Schwerpunkt
 - 3.1.1 Energie- und Gebäudetechnik²⁾
 - 3.1.2 Kommunikations- und Sicherheitstechnik²⁾
 - 3.1.3 Systemelektronik²⁾
- 3.2 Elektromaschinenbauer nach Verordnung von 2002²⁾
- 3.3 Informationstechniker nach Verordnung von 2002²⁾

Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk auf Grund der §§ 7(2), 7a, 7b, 8 und 9 HwO

- 4 Meisterprüfung als Installateur und Heizungsbauer, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO auf Grund der Vereinbarung zwischen ZVEH und ZVSHK vom 03.01.2002³⁾
- 5 Sonstige Ausübungsberechtigung(en) nach § 7a HwO³⁾
- 6 Anerkennung(en) von Abschlüssen nach § 7(2) HwO³⁾: Industriemeister, Ingenieur(e), Techniker, anderer anerkannter Abschluss
- 7 Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO³⁾: sog. G6-Geselle
- 7 Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO³⁾

¹⁾ Der entsprechende Anhang zum Meisterprüfungszeugnis ist vorzulegen.

²⁾ Die Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. § 6 Abs. 6 InformationsTechMstrV oder ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein) ist vorzulegen. Falls weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden, ist der Sachkundenachweis vorzulegen (siehe Fußnote³⁾).

³⁾ Der Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen und Geräte an das Niederspannungsnetz (Technische Regeln Elektro-Installationen; TREI) ist vorzulegen.

Beiblatt 2: Erforderliche Nachweise zum Antrag auf Eintragung in das Elektrotechniker-Verzeichnis (entsprechend den Angaben der Beiblätter 1 und 3)

- Handwerkskarte / Handwerksrolleneintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk
- Meisterbrief / Meisterprüfungszeugnis in einem Elektrohandwerk
- Anhang zum Meisterprüfungszeugnis
(Erforderlich – siehe Fußnote¹⁾ in Beiblatt 1)
- Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. § 6 Abs. 6 InformationsTechMstrV oder ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein)
(Erforderlich – siehe Fußnote²⁾ in Beiblatt 1)
- Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen und Geräte an das Niederspannungsnetz (Technische Regeln-Elektro-Installationen; TREI)
(Erforderlich – siehe Fußnote³⁾ in Beiblatt 1)
- Bei juristischen Personen oder fehlender Befähigung des Betriebsinhabers:
Nachweis, dass die verantwortliche Elektrofachkraft beim Antragsteller in einem festen Arbeitsverhältnis steht (z. B. Krankenkassenbescheinigung, Auszug aus Arbeitsvertrag, Auszug aus Handelsregister bei Betriebsmitinhabern)
- Bei Ausübung des Handwerks im Nebenerwerb:
Bestätigung des Arbeitgebers, dass die verantwortliche Elektrofachkraft bei Bedarf dem VNB während dessen Geschäftszeiten zur Verfügung steht.

Beiblatt 3: Zuordnung der erforderlichen Nachweise zu den jeweils vorliegenden Qualifikationen / Voraussetzungen entsprechend den Beiblättern 1 und 2 (Eintragungsmatrix)

Pos.	Qualifikation / Voraussetzung für die Handwerksrolleneintragung:	Erforderliche Nachweise	Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk	Meisterprüfungszeugnis in einem Elektrohandwerk	Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Meisterprüfung nach welcher Meisterprüfungsverordnung abgelegt)	Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. § 6 Abs. 6 InformationsTechMstrV oder ElektroMbMstrV (Sicherheitschein)	Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen und Geräte an das Niederspannungsnetz (Technische Regeln Elektro-Installationen; TREI)
1	Meisterprüfungszeugnis bis einschließlich 1997						
1.1	Elektroinstallateur	X	X				
1.2	Elektromechaniker	X	X				X
1.3	Fernmeldeanlagenelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker	X	X				X
1.4	Radio- und Fernsehtechniker	X	X				X
1.5	Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker	X	X				X
1.6	Elektromaschinenbauer	X	X				X
2	Meisterprüfungszeugnis 1998 bis einschließlich 2003 (Grundlage: Handwerksordnung/Anlage A, in Kraft seit 01.04.1998)						
2.1	Elektrotechniker mit Meisterprüfung (MP) nach Meisterberufsbildverordnung (MBV) von						
2.1.1	1975 – Elektroinstallateur	X	X	X			
2.1.2	1976 – Elektromechaniker	X	X	X			X
2.1.3	1994 – Fernmeldeanlagenelektroniker	X	X	X			X
2.2	Elektromaschinenbauer mit MP nach MBV von 1975	X	X				X
2.3	Informationstechniker mit MP nach MBV von						
2.3.1	1994 – Radio- und Fernsehtechniker	X	X				X
2.3.2	1994 – Büroinformationselektroniker	X	X				X
3	Meisterprüfungszeugnis ab 2004 (Grundlage: Meisterprüfungsberufsbildverordnung in Kraft seit 01.10.2002)						
3.1	Elektrotechniker mit MP im Schwerpunkt						
3.1.1	Energie- und Gebäudetechnik	X	X			X	X ¹⁾
3.1.2	Kommunikations- und Sicherheitstechnik	X	X			X	X ¹⁾
3.1.3	Systemelektronik	X	X			X	X ¹⁾
3.2	Elektromaschinenbauer	X	X			X	X ¹⁾
3.3	Informationstechniker	X	X			X	X ¹⁾
4	Meisterprüfung als Installateur und Heizungsbauer, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO auf Grund ZVEH/ZVSHK-Vereinbarung vom 03.01.2002	X					X
5	Sonstige Ausübungsberechtigung(en) nach § 7a HwO	X					X
6	Anerkennung(en) von Abschlüssen nach § 7(2) HwO: Industriemeister, Ingenieur(e) und Techniker, anderer anerkannter Abschluss Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO: sog. G6-Geselle	X					X
7	Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO	X					X

¹⁾ Nur erforderlich, wenn im „Sicherheitschein“ weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden.